

## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Die nachfolgenden Bedingungen liegen unseren sämtlichen Geschäften zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich vor Auftragsbestätigung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nur dann für uns verbindlich, wenn wir ihnen schriftlich vor Auftragsbestätigung zustimmen.

### **1. Angebot**

Unsere Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf vorbehalten. Sie beinhalten nur die ausdrücklich im Angebot aufgeführten Leistungen und gelten grundsätzlich ausschließlich nicht erwähnter Bau-, Montage- und Installationsarbeiten sowie des Installationsmaterials oder bauseits zu leistender Arbeiten. Beratungen oder Angebote erfolgen kostenlos nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich für uns. Sämtliche Angebotsunterlagen sind unser Eigentum, sie dürfen ohne unsere Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

### **2. Auftragsbestätigung**

Verträge mit uns kommen, sofern nicht ein schriftliches Angebot von uns vorliegt, erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch unsere Lieferung und/oder Leistung zustande. Auch mündliche oder fernmündliche Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch unsere Lieferung und/oder Leistung angenommen. Die von uns in Drucksachen genannten Maß- und Gewichtsangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich für den infrage stehenden Auftrag als verbindlich bezeichnet werden, sonst sind Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen nur annähernd maßgebend, ohne dass eine Verbindlichkeit zur Benachrichtigung über erfolgte Abänderung besteht.

### **3. Lieferzeit**

Sämtliche in Angebotsschreiben oder sonst erwähnten Lieferzeiten sind bloße Richtzeiten und daher unverbindlich.

Die Lieferzeit beginnt am Tage der Auftragsbestätigung bzw. mit Vornahme etwa erforderlicher Mitwirkungshandlung des Käufers (z.B. bei vereinbarter Vorauszahlung). Sie wird unterbrochen, wenn eine vereinbarte Zahlung nicht termingerecht geleistet wird, oder wenn noch ausstehende Daten oder Angaben, die für die Auslegung der Geräte oder Anlagen erforderlich sind, uns nicht zum vereinbarten Termin vom Käufer/ Besteller übermittelt werden. Sie beginnt neu zu laufen, wenn die nicht termingemäß geleistete Zahlung bei uns eingeht oder die noch ausstehenden technischen Daten übermittelt werden.

Nichteinhaltung der Lieferzeit entbindet den Besteller nicht vom Auftrag, es sei denn, die Lieferzeit wird um mehr als sechs Wochen überschritten und der Käufer teilt darauf binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen verbindlich mit, dass er an der Lieferung kein Interesse mehr habe.

Von uns nicht zu vertretende, unvorhergesehene Hindernisse - gleichviel, ob sie in unserem Werk selbst oder bei einem Unterverlieferanten eintreten - wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Ausschuss oder andere unverschuldete Verzögerungen bzw. Fehlleitungen in der Fertigstellung, allgemeine Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung und ähnliche Umstände, die uns an der rechtzeitigen und sachgemäßen Ausführung zum vereinbarten Preise hindern, berechtigen uns, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben oder Lieferzeiten zu verlängern. Teillieferungen sind dabei auf Kosten des Bestellers gestattet, sofern sie für ihn nicht erkennbar ohne Interesse sind.

Diese Lieferbedingungen bilden die Rechtsgrundlage des Liefervertrages. Der Besteller erkennt durch die Auftragserteilung dies als für sich rechtsverbindlich an und verzichtet gleichzeitig auf alle etwa seinem Auftragsformular vorgedruckten oder geschriebenen anderslautenden Bedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden.

#### **4. Verpackung**

Verpackung aller Art wird zu Selbstkosten berechnet und kann nicht zurückgegeben werden.

#### **5. Preise**

Wir behalten uns bei veränderter Kostenlage eine dieser angemessene Preiskorrektur vor, ohne dass dem Besteller daraus ein Rücktrittsrecht vom Verträge erwächst, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen und die Erhöhung nicht mehr als 5% des ursprünglichen vereinbarten Preises ausmacht.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nur dann im Preis enthalten, wenn dieses im Angebot oder in der Bestätigung durch Hinweis gekennzeichnet ist.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

#### **Kosten für nichtdurchgeführte Aufträge**

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

#### **6. Zahlung**

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Die grundsätzliche Zahlungspflicht wird durch Erhebung von Mängelrügen nicht berührt. Das Fehlen eines Teils der gesamten Lieferung berechtigt den Besteller nicht, die gesamte Bezahlung bis zur Erfüllung des Auftrages zu verweigern.

4. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet, deren Höhe sich nach der jeweiligen Lage am Kreditmarkt richtet.

Bleibt der Abnehmer mit der Zahlung einer fälligen Rechnung im Rückstand, so werden dadurch unsere sämtlichen Rechnungen sofort fällig, auch dann, wenn darauf sonst die übliche Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Lieferungen an unbekannte Firmen erfolgen nur gegen Vorkasse oder unter Nachnahme des Rechnungsbetrages.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Bei Weiterveräußerung ist auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die dem Lieferer gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen) nachträglich anfallen. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die uns aus unseren laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zustehen, einschließlich der künftigen Forderungen.

Bei Erlöschen des Vorbehaltseigentums durch Weiterveräußerung der Sache treten an die Stelle der veräußerten Sache die dem Besteller aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seinen Kunden.

Das Eigentumsrecht wird durch Verarbeitung und/oder Verbindung nicht aufgehoben, sondern setzt sich an den durch Verarbeitung und/oder Verbindung geschaffenen Sachen fort. Der Lieferer erwirbt an diesen Sachen das Miteigentum zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Sache und des Wertes der durch die Verarbeitung und/oder Verbindung geschaffenen Sache ergibt. Der Besteller tritt insoweit hiermit eventuell ihm zustehende Rechte gegen Dritte aus §§ 946 bis 951 BGB an den Lieferer ab.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

Für von uns gelieferte Waren leisten wir Gewähr an beweglichen Sachen, wenn ein Mangel, der nachweisbar durch schlechtes Material, mangelhafte Arbeit oder Konstruktion hervorgerufen wurde, innerhalb von einem Jahr ab Übergabe an den Transporteur oder, wenn wir selbst lieferten, ab Übernahme durch den Kunden einer solcher Mangel auftritt.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die von uns gelieferten Waren auf auffällige Mängel zu überprüfen und uns, falls solche tatsächlich festgestellt werden, hiervon längstens binnen einer Woche Mitteilung zu machen. Sollte sich die Mängelrüge als begründet erweisen, werden wir nach Möglichkeit an Ort und Stelle, andernfalls in unserem Werk unter gleichzeitiger Stellung eines Ersatzgerätes die Mängelbehebung vornehmen.

Sofern auf unsere Leistungen Kaufrecht Anwendung findet, bezieht sich die Gewährleistung außerhalb des Garantiebereiches in erster Linie auf Nachbesserung. Erst wenn die Nachbesserung in drei Versuchen fehlgeschlagen ist, kann Wandlung oder Minderung verlangt werden.

Die Gewährleistung hat nur unserem Auftraggeber gegenüber Gültigkeit. Streitigkeiten, die beim Wiederverkauf zwischen diesem und Dritten entstehen, können nicht auf uns übertragen werden.

Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese durch Vorlage der Rechnung oder anderer Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.

Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:

Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag. Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und unsachgemäßer Montage wird keine Haftung übernommen. Bei vom Kunden vorgenommenen Reparaturen oder Änderungen wird jede Verantwortung abgelehnt und gilt jede Gewährleistung als aufgehoben.

Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, werden die Kosten der Prüfung und die entstehenden Frachtkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

### **9. Außervertragliche Haftung**

Ansprüche aus außervertraglicher Haftung (unerlaubte Handlung) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

### **10. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist je nach Zuständigkeit das Landgericht Berlin oder das Amtsgericht Wedding.